

SATZUNG

des Judo- und Ju-Jitsu-Clubs Lammersdorf e. V.

vom 17. Februar 2006

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Judo- und Ju-Jitsu-Club Lammersdorf eingetragener Verein (e.V.). Er hat seinen Sitz im Ortsteil Lammersdorf der Gemeinde Simmerath und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Monschau eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein pflegt und fördert den Budo-Sport. Der Verein betreibt den Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Veranstaltungen, die dem Zusammenhalt und der Kameradschaft dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Eigenständigkeit der Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf dem Vereinsjugendtag beschlossen und ist nicht Satzungsbestandteil. Über jede Änderung ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 5

Vereinsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes. Sollten für Abteilungen Mitgliedschaften in weiteren Verbänden erforderlich werden, so wird der Verein auch dort Mitglied.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder. Als aktive Mitglieder gelten diejenigen, welche vereinsgemäßen Amateursport betreiben; passive Mitglieder sind die, welche sich auf Vereinesebene nicht oder nicht mehr sportlich betätigen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Rahmen der Ehrenordnung. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie hat die Vereinsatzung anzuerkennen und an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken. Zum Zwecke der Mitgliedschaft ist ein formloses schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand; lehnt dieser die Aufnahme ab, so ist die Entscheidung dem Aufnahmesuchenden schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss aus dem Verein oder durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 8

Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgelegt.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner sportlichen Einrichtungen zu bedienen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit und seine Bestrebungen fördern und Schädigungen seines Rufes und seines Vermögens verhindern. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, der außerordentlichen Beiträge und Umlagen verpflichtet.

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung,
- der Vorstand.

§ 11

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Hauptversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Hauptversammlung.

Jedem Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind. Für die noch nicht stimmberechtigten Kinder und Jugendlichen sind die Eltern mit insgesamt einer Stimme stimmberechtigt. Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist eine dreimonatige Vereinsmitgliedschaft.

Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Hauptversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen ist mit Zweidrittelmehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Die Hauptversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- Feststellung des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des erweiterten Vorstandes
- Kenntnisnahme über das Ergebnis des Vereinsjugendtages, insbesondere über die Wahlen und Änderungen der Jugendordnung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Wahl der turnusmäßig anstehenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Jugendvertreter
- Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 12

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellv. Vorsitzenden,
- dem/der Geschäftsführer/-in,
- dem/der Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

e) dem/der Kassierer/-in

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- dem/der Geschäftsführer/-in des Vereinsjugendausschusses,
- dem/der Kassierer/-in des Vereinsjugendausschusses,
- dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/-in,
- dem/der stellvertretenden Kassierer/-in,

Weitere Mitglieder ohne Stimmberechtigung können bei Bedarf teilnehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzenden/-e allein oder durch drei der folgenden Personen: Stellv. Vorsitzender/-e, Geschäftsführer/-in, Kassierer/-in und Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellv. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/-in nur zur Vertretung berufen sind, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Einzelgeschäftswert über 5000 € (i. W. fünftausend) der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedürfen. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Sitzungen sowohl des geschäftsführenden Vorstandes als auch des erweiterten Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dies gilt nicht für die Vertreter der Vereinsjugend.

Dem/der Kassierer/-in bzw. seinem/-r Stellvertreter/-in obliegt die Fertigung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung sowie die Führung der Kassengeschäfte und der Mitgliederkartei. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/-in bzw. sein/-e Stellvertreter/-in erledigen sämtliche Korrespondenz.

Der erweiterte Vorstand hält Verbindung zur Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes (mit Ausnahme der Jugendvertreter) sowie die Kassenprüfer/-innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in geraden Jahren der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/-in und der/die stellvertretende Geschäftsführer/-in; in ungeraden Jahren der/die stellv. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/-in und der/die stellvertretende Kassierer/-in neu gewählt werden. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren alterierend gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben solange im Amt, bis ein/-e Nachfolger/-in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie der ggf. zu bildenden Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie ist dem erweiterten Vorstand innerhalb von 21 Tagen auszuhändigen.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins incl. der Jugendkasse ist jährlich, spätestens eine Woche vor der jeweils stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung durch die zwei Kassenprüfer/-innen zu prüfen.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn

- es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschloßen hat, oder
- es von zwei Drittel der bei der Hauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Simmerath mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die Satzung vom 15. November 1976 in der Fassung vom 18. Februar 2000 wurde in der Hauptversammlung vom 17. Februar 2006 wie vor neu gefasst.